

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft  
Peter – Kaiser – Platz 1  
9490 Vaduz  
LIECHTENSTEIN

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| REGIERUNGSSEKRETARIAT |               |
| E                     | 16. Aug. 2016 |
| AZ:                   | WAVE          |

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend  
der Einführung eines Notariatsgesetzes**

Schaan, 12.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Stellung nehmen zu können und ersuchen Sie um Berücksichtigung nachfolgender Ausführungen.

Die Einführung eines Anwaltsnotariats in Liechtenstein nach St. Galler Vorbild ist sehr zu befürworten. Für bereits tätige Anwälte bietet dies eine begrüssenswerte Möglichkeit ihr Angebotsspektrum zu erweitern und gerade die internationale Ausrichtung des Gesetzesentwurfes öffnet neue Türen im Verkehr mit internationalen Mandanten. Überdies wird durch die Einführung des Anwaltsnotariats der Markt an Rechtsberatungsanbietern nicht durch rechtsberatend tätige Notare erweitert.

Im Einzelnen wären folgende Punkte noch zu beachten:

Art. 13

Art 13 trägt die Überschrift „Vertretungspflichten“.

Inhaltlich ist hingegen die Pflicht zur ordnungsgemässen Geschäftsbesorgung angesprochen. Wir möchten auf den Umstand hinweisen, dass dem liechtensteinischen Notar gerade keine Möglichkeit zur Rechtsvertretung gegeben sein wird und das Rechtsberatungsmonopol bei Rechtsanwälten bleiben sollte.

Art. 28 Abs. 1 lit. a

In materieller Hinsicht ist diese Bestimmung sehr zu befürworten, da sie neue Möglichkeiten für den Umgang mit internationalen Mandanten bietet.

In formeller Hinsicht ist die Unbestimmtheit der gewählten Formulierung aufzuzeigen, da sich nach dem Wortlaut an keinerlei Kriterien festmachen lässt, wann die geforderten Fähigkeiten vorliegen.

Art. 31 Abs. 3

Die Möglichkeit der Beglaubigung von Blankounterschriften mit zusätzlichem Beglaubigungsvermerk ist zu begrüßen und trifft beispielsweise im Bereich der Anstalten auf ein Anwendungsfeld in dem dadurch noch mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Die Verwendung des Begriffs „ausnahmsweise“ in gesetzlichem Kontext scheint ungeeignet, da dies ein völlig offener Begriff darstellt, der einer näheren Determinierung bedarf, da die Auslegung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Intention des Gesetzgebers, dass die Beglaubigung von Blankounterschriften auf wenige Fälle beschränkt werden soll ist offenkundig, es fehlt jedoch an Kriterien die eine solche „Ausnahme“ kennzeichnen oder an einer beispielhaften Aufzählung. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten entweder Kriterien aufgestellt werden, nach denen eine Ausnahme festzulegen ist oder ganz auf diesen Begriff verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Schwärzler Rechtsanwälte



Dr. Helmut Schwärzler